

Bericht**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung****zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/4683, 20/4911 –****Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften****Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge, Sven-Christian Kindler, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Preisbremsen zur Entlastung von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas sowie Kundinnen und Kunden von Wärme (jeweils zum Beispiel private, gewerbliche oder gemeinnützige) einzuführen.

Die Entlastung soll sich nach einem Kontingent des Erdgas- und Wärmeverbrauchs zu einem vergünstigten Preis bestimmen. Kleine und mittlere Letztverbraucher mit Standardlastprofil (SLP-Kunden) oder Kunden, insbesondere Bürgerinnen und Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen, sollen von ihren Lieferanten 80 Prozent ihres Erdgasverbrauchs zu 12 Cent je Kilowattstunde beziehungsweise 80 Prozent ihres Wärmeverbrauchs zu 9,5 Cent je Kilowattstunde erhalten; Industriekunden sollen von ihren Lieferanten 70 Prozent ihres Erdgasverbrauchs zu 7 Cent je Kilowattstunde oder 70 Prozent ihres Wärmeverbrauchs zu 7,5 Cent je Kilowattstunde erhalten. Die Lieferanten sollen insoweit einen Anspruch auf Erstattung gegen die Bundesrepublik Deutschland erhalten.

Zusätzlich zur „Soforthilfe“ und den „Erdgas-, Wärme- und Strompreisbremsen“ der Bundesregierung sollen die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) den sozialen Dienstleistern auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu den Kosten für Erdgas, Wärme und Strom (Härtefallregelung) zahlen, die im Jahr 2022 entstanden sind. Die Rehabilitationsträger sollen hierfür Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) über das Bundesamt für Soziale Sicherung erhalten. Für das Jahr 2023 ist keine Entlastung notwendig, da die Anpassungen der Vergütungen durch die Rehabilitationsträger zusammen mit der Erdgas-, Wärme- und Strompreisbremse die höheren Erdgas-, Wärme und Stromkosten ausreichend berücksichtigen.

Um die Aufrechterhaltung der durch die steigenden Energieträgerpreise stark gefährdeten Funktionsfähigkeit von Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen zu

gewährleisten, wurde in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK-Beschluss) am 2. November 2022 festgelegt, Mittel in Höhe von bis zu 8 Mrd. Euro für ein Hilfsprogramm für die genannten Einrichtungen über den WSF zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz regelt das Verfahren zur Umsetzung dieses Hilfsprogramms, welches beim Bundesamt für soziale Sicherung eingerichtet und in zwei Teilfonds für Krankenhäuser und für stationäre Pflegeeinrichtungen unterteilt werden soll.

Für die Krankenhäuser soll ein Betrag in Höhe von 6 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Mitteln sollen die Steigerungen der Kosten für den Bezug von Erdgas und Strom gegenüber dem Niveau vor der Krise ausgeglichen werden. Die Mittel sollen in die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds eingestellt und vom Bundesamt für Soziale Sicherung an die Länder zur Weiterleitung an die Krankenhäuser ausbezahlt werden. Das Verfahren solle sich an dem Verfahren der Auszahlung der pandemiebedingten Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser orientieren, sodass für die Durchführung der Hilfen keine neuen Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden müssen.

Für die stationären Pflegeeinrichtungen soll ein Betrag in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Die sachgerechte Umsetzung des Hilfsprogramms für die stationären Pflegeeinrichtungen soll dabei durch die folgenden Neuregelungen im Pflegeversicherungsrecht sichergestellt werden:

- Einführung von über den WSF finanzierten Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom im Jahr 2023 und im Jahr 2024, und
- Neufassung der Generalklausel im Pflegevergütungsrecht zum Umgang mit öffentlichen Zuschüssen zu laufenden Betriebskosten bei den Pflegeeinrichtungen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Mit den Übergangsvorschriften im Fünften Buch Sozialgesetzbuch wird insbesondere die Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen und COVID-19-Arzneimitteln ab dem 1. Januar 2023 sichergestellt. Es werden Anschlussregelungen für die Vergütung der Distribution durch Großhandel und Apotheken geschaffen. Des Weiteren werden Apotheken dauerhaft in die Versorgung mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 als weiterer, niedrigschwelliger Zugang zu dieser Schutzimpfung einbezogen. Hierfür bedarf es Anpassungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch, im Infektionsschutzgesetz sowie im Apothekenrecht.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung der Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme fallen Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 56 Mrd. Euro in den Jahren 2023 und 2024 an. Diese sind vom neuausgerichteten WSF zu tragen. Die geplanten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

Mit der Änderung des § 26a Absatz 1 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes wird die Finanzierung von Programmen zur Abfederung von Preissteigerungen für private Verbraucherinnen und Verbraucher, soweit sie aufgrund der Nutzung anderer Brennstoffe wie beispielsweise Heizöl, Pellets, oder Flüssiggas nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse oder anderen Entlastungsmaßnahmen erfasst wer-

den, ermöglicht. Für die Umsetzung der Maßnahme fallen Haushaltsausgaben von voraussichtlich 1,8 Mrd. Euro an. Diese sind vom neuausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen.

Finanzielle Mittel sind für den Hilfsfonds für soziale Dienstleister im Wirtschaftsplan des WSF (6099 – Anlage 7 zu Kapitel 6002) festgelegt. Danach sieht Titel 683 09 im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 750 Mio. Euro vor. Konkret bezifferbare Haushaltsausgaben entstehen erst mit Erlass der Verordnung nach § 36a Absatz 4 SGB IX.

Durch die Änderungen der Artikel 2 und 5 entstehen dem Bund Mehrausgaben in Höhe von 6 Mrd. Euro im Jahr 2023 und in Höhe von 2 Mrd. Euro im Jahr 2024. Diese sind vom neuausgerichteten WSF zu tragen. Für Länder und Kommunen entstehen keine Mehrausgaben. Für die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung entstehen keine Mehrausgaben.

Die genaue Höhe der Kostenbelastungen durch den Änderungsantrag zur Sicherstellung der Distribution von COVID-19-Impfstoffen und COVID-19-Arzneimitteln hängt von zahlreichen stark schwankenden Parametern wie dem weiteren Verlauf der Pandemie sowie dem Inanspruchnahmeverhalten der Bürgerinnen und Bürger ab und lässt sich nicht exakt vorhersagen. Unter der Annahme, dass im Jahr 2023 in etwa ein Drittel der Impfungen bezogen auf das Jahr 2022 stattfindet, wird die Kostenbelastung für die gesetzliche Krankenversicherung auf einen sehr niedrigen dreistelligen Millionenbetrag geschätzt.

Für die gesetzliche Krankenversicherung ergeben sich Mehrausgaben aufgrund der zusätzlichen Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Apotheken. Da nicht abschätzbar ist, wie viele Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zusätzlich durch die Apotheken durchgeführt werden und die Vergütung noch verhandelt wird, können die Mehrausgaben nicht quantifiziert werden.

Zudem können sich gegenüber der Impfung bei ärztlichen Leistungserbringern nicht quantifizierbare Einsparungen für die GKV ergeben, sofern die noch zu verhandelnde Vergütung der Durchführung der Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 niedriger als für ärztliche Leistungserbringer ausfällt.

Den Mehrausgaben für zusätzlich durchgeführte Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 stehen nicht quantifizierbare Einsparungen durch vermiedene Corona-Erkrankungen gegenüber.

Erfüllungsaufwand

Der nachstehend bezifferte Erfüllungsaufwand ist ein Einmalaufwand. Die Zahlen basieren auf einer vorläufigen Schätzung des Statistischen Bundesamtes vom 16. November 2022.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Teil der privaten und gewerblichen Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme unterliegt einmaligen Mitteilungspflichten gegenüber den Lieferanten hinsichtlich der Aufteilung der Entlastungsbeträge auf mehrere Entnahmestellen. Der entsprechende Sachaufwand wird auf ca. 475.000 Euro geschätzt; der einmalige Zeitaufwand auf insgesamt ca. 40.000 Stunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird derzeit berechnet. Erste vorliegende Abschätzungen durch das Statistische Bundesamt werden gegenwärtig ausgewertet und plausibilisiert.

Für die leistungsberechtigten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen entsteht ein geringer einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Information über einen etwaigen Anspruch sowie durch die Antragstellung.

Durch das Regelungsvorhaben der Artikel 2 und 5 entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von im Saldo rund 4,8 Mio. Euro. Betroffen sind rund 1.950 Krankenhäuser und 15.380 stationäre Pflegeeinrichtungen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dieses Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes bei den Stellen, die für die Prüfung, Auszahlung und Endabrechnung der Erstattungsansprüche der Lieferanten gegen den Bund zuständig sind. Die Verwaltungen der Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Der Beauftragte im Sinne des Gesetzes hat im Rahmen der Antragsbearbeitung für den Vorauszahlungsanspruch Aufgaben zur Identitäts- und Plausibilitätsprüfung sowie Aufgaben im Rahmen der Endabrechnung des Erstattungsanspruchs. Die Aufwandsänderung wird auf einen einstelligen Millionen-Euro-Betrag geschätzt. Darüber hinaus entsteht der Kreditanstalt für Wiederaufbau erheblicher Erfüllungsaufwand im Rahmen der Auszahlung des Erstattungsanspruchs. Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen, die Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand betreffen, anfallen, werden auf circa 2,3 Mio. Euro geschätzt.

Ein bezifferbarer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht erst durch den Hilfsfonds für soziale Dienstleister mit Erlass der Verordnung nach § 36a Absatz 4 SGB IX. Die Kosten des Erfüllungsaufwands, die dem hierfür zuständigen Bundesamt für Soziale Sicherung und den Sozialversicherungsträgern entstehen, werden aus den im Wirtschaftsplan des WSF zur Verfügung gestellten Mitteln der Härtefallregelungen für soziale Dienstleister finanziert.

Durch die Vorhaben nach den Artikeln 2 und 5 entsteht für die Verwaltung der Länder in den Jahren 2023 und 2024 Erfüllungsaufwand auf Grund der Sammlung und Prüfung der von den Krankenhäusern übermittelten Angaben sowie der Abwicklung der Zahlungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung.

Weitere Kosten

Die Maßnahmen dämpfen die sonstigen Kosten der Wirtschaft und entlasten die sozialen Sicherungssysteme. Im Übrigen werden die weiteren Kosten im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 14. Dezember 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

